

**M a r k t s a t z u n g****für die STADT BUXTEHUDE vom 18. Oktober 1984**

---

**Erlaß und Änderungen der Satzung**  
-----

---

	Beschluß vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung vom	Inkrafttreten am
Erlaß	18.10.1984		08.11.1984	09.11.1984
1. Änderung	28.04.2003		05.06.2003	19.06.2003

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 64 ff. Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97) hat der Rat der Stadt Buxtehude in seiner Sitzung am 18.10.1984 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

Die Stadt Buxtehude betreibt Wochenmärkte und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

## § 2

### Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

- (1) Für die Märkte gelten die von der Stadt Buxtehude nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten. Die Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) In dringenden Fällen können Marktplätze, Markttage oder Öffnungszeiten vorübergehend abweichend festgesetzt werden.

## § 3

### Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Gegenständen die nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung durch Verordnung der Stadt Buxtehude von zugelassenen Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden. Der Handel mit lebenden

Kleintieren ist spätestens eine Woche im voraus bei der Marktverwaltung schriftlich anzumelden.

## **7-04** Marktsatzung

- (2) Auf den Jahrmärkten dürfen gemäß § 68 Abs. 2 der Gewerbeordnung Waren aller Art feilgeboten werden. Die Zulassung der Waren richtet sich nach der Gewerbeordnung.
- (3) Auf den Jahrmärkten dürfen auch unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung dargeboten werden.

### **§ 4**

#### **Teilnahme an den Märkten**

Jedermann ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt, als Anbieter oder Besucher an den Märkten teilzunehmen.

### **§ 5**

#### **Zulassung von Anbietern**

- (1) Wer als Anbieter an den Märkten teilnehmen will, bedarf der Zulassung. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
- (2) Die Zulassung an den Wochenmärkten wird für einen Markttag (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) erteilt. Eine Tageserlaubnis ist am Markttag persönlich zu beantragen, eine Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Anträge auf Zulassung zu den Jahrmärkten sind schriftlich zu stellen. Der Antrag soll enthalten:
  - a) Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäfts oder der feilgebotenen Waren
  - b) Frontlänge und Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe des Geschäfts und der betrieblichen Anlagen einschl. der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden
  - c) den benötigten Stromanschlußwert.

- (4) Die Zulassung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht
  - b) Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die für die Teilnahme an den Märkten und Volksfesten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt
  - c) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
  - d) bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.
- (5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
- a) der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird
  - b) der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird
  - c) der Inhaber einer Zulassung seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen diese Satzung verstoßen haben
  - d) die lebensmittelrechtlichen, hygienischen und gewerberechtlichen Bestimmungen nicht beachtet werden
  - e) die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind oder
  - f) eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist.

Nach Widerruf der Erlaubnis hat der Anbieter unverzüglich seinen Platz zu räumen, andernfalls kann die Stadt den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen lassen.

## § 6

### **Zuweisung von Standplätzen**

- (1) Die Standplätze werden von der Stadt Buxtehude zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch ist unzulässig.

## **7-04** Marktsatzung

- (3) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Stadt den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalls besteht nicht. Dies gilt auch für bereits gezahltes Standgeld.
- (4) Das Anbieten und der Verkauf von Waren sowie die Ausübung unterhaltender Tätigkeiten darf nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

### **§ 7**

#### **Beziehen und Räumen der Märkte**

- (1) Mit dem Aufbau der Stände auf den Wochenmärkten darf frühestens eine Stunde vor Beginn des Marktes angefangen werden. Die Stände sind bis spätestens eine Stunde nach dem Ende des Wochenmarktes wieder abzubauen.
- (2) Mit dem Aufbau der Stände auf den Jahrmärkten darf erst nach der Platzverteilung begonnen werden, es sei denn, daß der Platz vorher zugewiesen wurde. 48 Stunden nach Beendigung der Jahrmärkte muß der Platz geräumt sein. Das gilt auch für die zum Abstellen der Wagen benutzten Straßen und Plätze. Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet.
- (3) Während der Öffnungszeiten der Märkte sind die für die Besucher bestimmten Straßen und Plätze von Fahrzeugen freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind solche Fahrzeuge, von denen aus unmittelbar Waren verkauft werden. Zugmaschinen, Wohn- und Packwagen sind an den von der Stadt angewiesenen Plätzen abzustellen.
- (4) Die Standplätze müssen in dem baulichen Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind. Das Aufreißen der Pflasterung ist nicht gestattet.
- (5) Als Auffahrt zu den Märkten sind die von der Stadt festgesetzten Zufahrten zu benutzen.

**§ 8****Verkauf, Firmenschilder**

- (1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden. Das Verkaufen im Umherziehen und das öffentliche Versteigern von Waren ist nicht zulässig.
- (2) In den Gängen oder Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden.
- (3) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, Verkaufsanhänger und Verkaufsstände zugelassen. Sie müssen standfest sein und den geltenden Bestimmungen der Hygienevorschriften entsprechen.
- (4) Die Anbieter haben an jedem Geschäft auf ihre Kosten ein deutlich sichtbares Firmenschild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm gemäß § 70 b der Gewerbeordnung anzubringen.
- (5) Alle Geschäfte müssen während der Marktzeit geöffnet sein.
- (6) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.

**§ 9****Sauberkeit**

- (1) Alle Personen haben sich auf den Marktplätzen so zu verhalten, daß jede Verunreinigung der Plätze und der anliegenden Flächen unterbleibt.
- (2) Jeder Anbieter ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
- (3) Die Märkte dürfen nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Anbieter haben insbesondere dafür zu sorgen, daß Papier nicht wegwehen kann.

## **7-04** Marktsatzung

- (4) Auf den Märkten dürfen anfallende Abfälle in geringem Umfang nach Beendigung der Marktzeit zurückgelassen werden. Sie sind auf dem Standplatz an einer Stelle zu sammeln.

### **§ 10**

#### **Verhalten auf den Märkten**

- (1) Die Anweisungen der Bediensteten der Stadt, der Polizei und der Gewerbe- und Lebensmittelüberwachung sind zu befolgen.
- (2) Den zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten.
- (3) Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, sind von den Märkten fernzuhalten.
- (4) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige sperrige Gegenstände dürfen auf den Märkten nicht mitgeführt werden; auf den Wochenmärkten ist das Mitführen von Fahrrädern gestattet.
- (5) Alle Benutzer haben auf den Märkten die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

### **§ 11**

#### **Haftung und Versicherung**

- (1) Das Betreten und das Bebauen der Märkte erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Buxtehude haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten für dadurch entstandenen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden.

- (2) Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Anbietern oder ihren Gehilfen eingebrachten Waren, Geräten und dgl. übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Anbieter auf Verlangen der Stadt den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (3) Die Anbieter haften der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, von ihren Mitarbeitern oder Lieferanten verursacht werden.

## § 12

### Marktgebühren

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf den Märkten sind Standgelder nach der Satzung über die Erhebung von Standgeldern der Stadt Buxtehude zu entrichten.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung über
- a) die zugelassenen Waren und Leistungen nach § 3 Abs. 1
  - b) die unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung nach § 5 Abs. 5
  - c) das Beziehen und Räumen der Märkte nach § 7
  - d) die Verkaufseinrichtungen und den Verkauf nach § 8
  - e) die Sauberkeit nach § 9 oder
  - f) das Verhalten auf den Märkten nach § 10 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EURO 2.500,-- geahndet werden.
- (3) Soweit für einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.



**7-04** Marktsatzung

**§ 14**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

# Anlage zur Marktsatzung der Stadt Buxtehude

## Marktplätze, Markttag und Öffnungszeiten

### 1. Wochenmärkte

#### Marktplätze:

- a) Schafmarktplatz
- b) Petri-Platz

#### Markttag:

- zu a) dienstags und sonnabends
- zu b) mittwochs und sonnabends

Sofern die Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, werden die Märkte am vorhergehenden Werktag abgehalten

#### Öffnungszeiten:

- zu a) von 07.00 bis 12.00 Uhr
- zu b) von 08.00 bis 13.00 Uhr

### 2. Jahrmärkte

#### Marktplatz:

Schafmarktplatz

#### Markttag

- a) Frühjahrsmarkt:  
Freitag bis Sonntag der 2. Woche nach Ostern
- b) Herbstmarkt:  
Freitag bis Sonntag der 4. Woche im Oktober

#### Öffnungszeiten:

von 14.00 bis 23.00 Uhr